



24.6.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1769/2009, eingereicht von Mario Silvan De Blas, spanischer Staatsangehörigkeit, zur Wiederverwertung fester Siedlungsabfälle in der Gemeinde Valpielago (León)

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent fordert, dass die Gemeinde Valpielago, in der er ansässig ist, entgegen ihrer bisherigen Praxis das Gesetz 11/97 über die Wiederverwertung fester Siedlungsabfälle sowie die Gemeinschaftsvorschriften über die Behandlung fester Siedlungsabfälle einhält.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 16. März 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Juni 2010

Der Petent macht die Kommission darauf aufmerksam, dass die Gemeinde Valdepiélago in Leon, Spanien, allem Anschein nach gegen EU-Recht und nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf die Wiederverwertung fester Siedlungsabfälle verstößt. Er behauptet, dass es in der Gemeinde Valdepiélago keinerlei Recycling gibt.

Bemerkungen der Kommission zur Petition

Die ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Abfallrechts gehört zu den wichtigsten Prioritäten der europäischen Umweltpolitik und wird von der Kommission beaufsichtigt, doch die Anwendung und Umsetzung der nationalen Rechtsvorschriften ist Sache der nationalen Behörden.

Gemäß der Abfallpolitik der EU sollten so viele Materialien wie möglich verwertet werden,

vorzugsweise durch Recycling, falls Abfälle nicht vermieden oder für die Wiederverwendung aufbereitet werden können. Ziel der EU-Abfallrahmenrichtlinie¹ ist es, durch Recycling und andere Verwertungsverfahren die Verwendung von Abfall als Ressource zu fördern. Die Richtlinie legt eine fünfstufige Abfallhierarchie der Verfahren zur Abfallbehandlung fest. Dabei steht die Abfallvermeidung an der Spitze, gefolgt von - in absteigender Reihenfolge – Vorbereitung für die Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (einschließlich energetische Verwertung) und sichere Beseitigung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Hierarchie keine absolute Regel darstellt, sondern eine Prioritätenfolge festlegt. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen zur Förderung der Alternativen, die insgesamt das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringen. Die Tatsache, dass in der Gemeinde Valdepiélagos kein Recycling stattfindet, aber in anderen Teilen Spaniens, kann daher nicht als Beweis für einen Verstoß gegen die EU-Abfallrahmenrichtlinie betrachtet werden.

Es muss betont werden, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der genannten Abfallhierarchie zwar einen Ermessensspielraum haben, aber dennoch bestimmte Zielsetzungen hinsichtlich der Verwertung, des Recyclings und der Sammlung von Abfällen erfüllen müssen. Darüber hinaus müssen alle Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen strenge Anforderungen im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes erfüllen, unterliegen sie der Genehmigungspflicht und werden regelmäßigen Inspektionen unterzogen und überwacht.²

Tatsache ist auch, dass es in der gesamten EU noch ein ungenutztes Recyclingpotenzial gibt, wodurch mehr als die Hälfte der in Abfällen enthaltenen Ressourcen völlig ungenutzt bleibt. Bei einer korrekten Umsetzung und Anwendung der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie durch die Mitgliedstaaten würde dies die EU als Ganzes dem Ziel einer „Recycling-Gesellschaft“ näher bringen. Darum unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten aktiv bei der Vorbereitung der richtigen Umsetzung der Bestimmungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Zu den von der Kommission ergriffenen Maßnahmen gehören u. a. die Veranstaltung von Sensibilisierungsaktionen, die Erstellung von Leitfäden, Hilfestellung bei der Auslegung von grundlegenden Bestimmungen des Abfallrechts und die Förderung des Austausches beispielhafter Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten.

Schlussfolgerungen

Die Tatsache, dass in der Gemeinde Valdepiélagos kein Recycling stattfindet, aber in anderen Teilen Spaniens, kann nicht als Beweis für einen Verstoß gegen die EU-Abfallrahmenrichtlinie oder anderer Abfallbestimmungen der EU betrachtet werden. Diese Bestimmungen, zu denen Zielvorgaben für verschiedene Abfallströme hinsichtlich ihrer Sammlung, ihrer Wiederverwendung, ihres Recyclings und ihrer Verwertung gehören, gelten für die Mitgliedstaaten, die sie für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet insgesamt erfüllen müssen.

Die Kommission verfolgt aufmerksam die Schritte und Erfolge aller Mitgliedstaaten, auch

¹ Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle, ABl. L 114 vom 27.4.2006, soll zum 12. Dezember 2010 durch die Richtlinie 2008/98 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. L 312 vom 22.11.2008, ersetzt werden.

² Artikel 4, 34-36 und Kapitel II-IV der Richtlinie 2008/98/EG.

Spaniens, bei der Umsetzung der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie, einschließlich von deren Abfallhierarchie, damit die die EU als Ganzes dem Ziel einer „Recycling-Gesellschaft“ näher kommt. Die Mitglieder des Petitionsausschusses können die Fortschrittsberichte zu dieser Arbeit auf der Europa-Website der Kommission¹ einsehen.

¹ >><http://ec.europa.eu/environment/Abfälle/reporting/index.htm>,
http://ec.europa.eu/environment/Abfälle/reporting/pdf/flash_report.pdf.